

Präambel

Die Vertragspartner schließen eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel, Weiterzubildenden eine kontinuierliche Weiterbildung zum Facharzt innerhalb der geforderten Weiterbildungszeit gemäß Weiterbildungsordnung zu ermöglichen und bieten eine Weiterbildungsstruktur an, die einen problemlosen Wechsel zwischen stationärem und ambulanten Partner in einer Region vorsieht. Langfristig soll diese Kooperation der flächendeckenden Sicherstellung der ambulanten Versorgung der sächsischen Bevölkerung dienen. Die fachärztliche Weiterbildung im Verbund soll durch einen zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Rotationsplan umgesetzt werden, der den Voraussetzungen der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (im Weiteren Weiterbildungsordnung) entspricht. Die Kooperationspartner erkennen an, dass eine Abwerbung von Weiterzubildenden für eine andere Weiterbildung als ursprünglich vereinbart, im Widerspruch zu diesem Kooperationsbündnis steht.

§ 1 Weiterbildungsverbund

Ein Weiterbildungsverbund ist der Zusammenschluss von stationären Vertragspartnern (Krankenhäuser), ambulanten Vertragspartnern (niedergelassene Fachärzte) und weiteren Interessierten, die es sich als gemeinsames Ziel setzen, Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung durch kontinuierliche Unterstützung, individuelle Rotationspläne und einem möglichst nahtlosen Übergang zwischen den einzelnen Einrichtungen, die Facharztweiterbildung zu erleichtern. Die Kooperationspartner stellen hierbei sicher, dass die Vorgaben der gültigen Weiterbildungsordnung beachtet werden und die Weiterbildungsabschnitte in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang abgeleistet werden können.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

- (1) Die Kooperationspartner erklären sich bereit, Weiterbildungsstellen bereitzustellen, zu besetzen und die zuständige Geschäftsstelle der Sächsischen Landesärztekammer davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Kooperationspartner garantieren, dass sie für den unter ihrer Leitung zu absolvierenden Weiterbildungsabschnitt eine gültige Weiterbildungsbefugnis besitzen. Sollte die Weiterbildungsbefugnis während des Weiterbildungsverhältnisses ihre Gültigkeit verlieren, ist rechtzeitig eine neue zu beantragen.
- (3) Die Kooperationspartner erstellen zu Beginn der jeweiligen Facharzt-Weiterbildung einen individuellen Rotationsplan für den Weiterzubildenden. Der Rotationsplan wird für die gesamte Weiterbildungszeit erstellt und soll gewährleisten, dass die Weiterbildungszeit möglichst ohne Unterbrechungen abgeleistet werden kann. Der Rotationsplan veranschaulicht, in welchem Zeitraum der Weiterzubildende im ambulanten und stationären Bereich tätig ist.
- (4) Die Kooperationspartner stellen sicher, dass alle Weiterbildungsinhalte gemäß Weiterbildungsordnung einschließlich aller erforderlichen Richtzahlen vermittelt und durch den Weiterzubildenden abgeleistet werden können.

§ 3 Einstellung

- (1) Das Bewerbungsverfahren und die Einstellung von Weiterzubildenden werden von den Kooperationspartnern festgelegt.
- (2) Die Kosten für die Anstellung und Tätigkeit im Weiterbildungsverbund tragen jeweils die beteiligten Rotationspartner in dem jeweiligen Zeitraum
- (3) Im Übrigen bleiben arbeitsrechtliche Bestimmungen sowie Verpflichtungen im Verhältnis Arbeitnehmer und Arbeitgeber von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Facharztweiterbildung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung in Höhe angemessen vergüteter ärztlicher Berufstätigkeit. Die Weiterbildungsbefugten haben dafür Sorge zu tragen, dass dieser Grundsatz eingehalten wird.
- (2) Der stationäre Kooperationspartner hat die Möglichkeit, einen Antrag auf finanzielle Förderung der Weiterbildung im stationären Bereich nach der jeweils gültigen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft zu stellen.
- (3) Der ambulante Kooperationspartner kann gemäß § 75a SGB V einen Antrag auf Förderung der Weiterbildung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen stellen.

§ 5 Ansprechpartner/Mentoring

Die Kooperationspartner stellen dem Weiterzubildenden für die gesamte Weiterbildungszeit der angestrebten Facharztbezeichnung einen Ansprechpartner zur Seite. Vorrangig soll diese unterstützende Aufgabe ein niedergelassener Facharzt, der am Weiterbildungsverbund beteiligt ist, wahrnehmen. Die Erarbeitung eines Mentorenkonzeptes wird begrüßt.

§ 6 Fortbildung

Gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Heilberufe (Abschnitt B) soll möglichst ein eigenes Fortbildungsangebot für Weiterzubildende und Weiterbildungsbefugte konzipiert und angeboten werden. Zusätzlich zum eigenen Fortbildungsangebot können die Fortbildungsangebote der Sächsischen Landesärztekammer (SLÄK) oder der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) sowie des Kompetenzzentrums Weiterbildung Allgemeinmedizin Sachsen (KWASa) genutzt werden.

§ 7 Informationspflicht

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sie streben grundsätzlich nach einvernehmlichen Lösungen und unterrichten sich gegenseitig unverzüglich bei Veränderungen oder Beendigungen von Arbeitsverhältnissen innerhalb einer laufenden Facharztweiterbildung. Die Dokumentation der bislang abgeleisteten Weiterbildungsinhalte des Weiterzubildenden ist an den folgenden Weiterbildungsbefugten weiterzuleiten.

§ 8 Beitritt weiterer Kooperationspartner

- (1) Der Beitritt von weiteren ambulanten und/oder stationären Kooperationspartnern für den bestehenden Weiterbildungsverbund ist jederzeit möglich und wird angestrebt.
- (2) Über den Beitritt von neuen Kooperationspartnern wird im gemeinsamen Einvernehmen entschieden.
- (3) Im Falle eines Beitritts sind die Bedingungen aus der aktuellen Kooperationsvereinbarung zu akzeptieren. Der Kooperationsvertrag wird mit der Unterschrift des neuen Kooperationspartners entsprechend ergänzt.

§ 9 Laufzeit und Beendigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt am _____ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von einem einzelnen Partner oder von allen Partnern mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
- (3) Bei einer Kündigung von einem Kooperationspartner bleibt die Vereinbarung für die restlichen Kooperationspartner ohne Änderung bestehen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist jedem Vertragspartner mitzuteilen.
- (5) Die Wirksamkeit der Arbeitsverträge der Weiterzubildenden innerhalb des Weiterbildungsverbundes bleiben von einer Kündigung der Kooperationsvereinbarung eines Weiterbildungsbefugten/eines Kooperationspartners unberührt. Die verbleibenden Kooperationspartner sind dafür zuständig, eine geeignete Nachfolge zu finden.
- (6) Bei Beendigung der Vertragsarztstätigkeit eines Kooperationspartners endet die Mitwirkung am Weiterbildungsverbund automatisch. Es bedarf keiner expliziten Kündigung. Die Kooperationspartner sind zeitnah über die bevorstehende Beendigung zu informieren.

§ 10 Allgemeines

Alle Änderungen an dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform und des Einvernehmens aller Partner.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Kooperationsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrags im Ganzen hiervon unberührt. Anstelle der sich als unwirksam oder undurchführbar erweisenden Bestimmung tritt eine wirksame, durchführbare in Kraft, die der richtigen Bestimmung in Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschriften aller Kooperationspartner